



---

## Kurzinformation

### Fragen zur Rentenüberleitung

---

Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse in Ost- und Westdeutschland werden nach § 228b i. V. m. § 254b des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) für die Ermittlung der Rentenhöhe in der Rentenformel aus den in Ostdeutschland zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten dem geringeren Lohnniveau entsprechend geringere Berechnungswerte herangezogen.

Gemäß § 256a SGB VI werden daher für in Ostdeutschland versicherte Erwerbseinkommen Entgeltpunkte (Ost) ermittelt, indem sie zunächst durch die Vervielfältigung mit den Umrechnungswerten der Anlage 10 SGB VI in Westentgelte hochgewertet und anschließend durch das Durchschnittsentgelt der Anlage 1 SGB VI für dasselbe Kalenderjahr geteilt werden. Die Höhe einer rechtzeitig in Anspruch genommenen Altersrente aus den in Ostdeutschland zurückgelegten Zeiten ergibt sich, indem die Summe der in den einzelnen Kalenderjahren erzielten Entgeltpunkte (Ost) mit dem – niedrigeren - aktuellen Rentenwert (Ost) vervielfältigt wird.

Ohne Hochwertung mit den Umrechnungswerten der Anlage 10 SGB VI auf fiktive Westentgelte würden sich für in Ostdeutschland zurückgelegte Zeiten aufgrund der im Vergleich zu Westdeutschland geringeren Erwerbseinkommen nur sehr geringe Entgeltpunkte für die Rentenberechnung ergeben. Die Umrechnungswerte der Anlage 10 SGB VI geben das Verhältnis wieder, in dem die westdeutschen Durchschnittsverdienste der Anlage 1 SGB VI zu den ostdeutschen Durchschnittsverdiensten stehen.

Mit dem Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz (RÜ-ErgG) vom 24 Juni 1993 erfolgte u.a. die Aufnahme der Versorgungssysteme der DDR-Blockparteien und Anwartschaften der Carl-Zeiss-Stiftung Jena in das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG). Ferner wurden Begrenzungen nach dem AAÜG sowie Vorschriften im SGB VI bezüglich der Übersiedler aus der DDR und bei der Reichsbahn in Berlin (West) Beschäftigten neu geregelt.

Eine ausführliche Darstellung der Rentenüberleitung enthält Kerschbaumer, Judith: Das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung und die Deutsche Einheit, Wiesbaden, VS-Verl., 2011.

Ende der Bearbeitung